

PRÄAMBEL

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594),
- § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763),
- § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und
- § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264),

hat der Rat der Stadt Iserlohn am **29. Sept. 1981** die planungsrechtlichen und die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbauG, die Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- 0,8 Geschosflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- Begrenzungslinie unterschiedlicher Nutzung
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. §§ Abs. und 18 BauNVO
- I a Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO sind aus städtebaulichen Gründen Abweichungen um ein Geschöß von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zulässig, wenn durch die Hanglage bedingt, das Untergeschöß als Vollgeschöß anzusehen ist.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BbauG, die Bauweise

- gem. § 22 BauNVO:
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- die überbaubaren Grundstücksflächen
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BbauG, mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Kanalleitungsrecht zugunsten der Stadt

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BbauG, die Verkehrsflächen

- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen ausschließlich für Fußgänger
- Fußweg mit Treppenanlagen
- öffentliche Parkplätze
- Strassenbegleitgrün

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BbauG, die Versorgungsflächen

- Fernschumsetzer der Deutschen Bundespost

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BbauG, die öffentlichen und privaten Grünflächen

- öffentliche Grünfläche zur Erhaltung des natürlichen Landschaftscharakters.
- Hier sind bauliche Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die der Erhaltung des Ehrenmahles dienen, zulässig.
- private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BbauG, Flächen mit besonderen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

- Bei den auf diesen Flächen zu errichtenden Wohngebäuden oder Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind wegen der besonderen Lage Vorkehrungen zu treffen, die den von den Straßen ausgehenden Verkehrslärm innerhalb der Aufenthaltsräume auf ein schädliches Maß reduzieren. (Siehe hierzu das jeweils geltende Bundesimmissionsschutzgesetz).

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BbauG

- zu erhaltender Baum

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BbauG, Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßennetzes erforderlich sind

- Bibschung

Gem. § 9 Abs. 6 BbauG, nachrichtlich übernommenen Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen
- Zo- und Ausfahrtsvorkehr gem. § 8 a BStSt-G

Gem. § 9 Abs. 7 BbauG, Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

GESTALTUNGSATZUNG

Gem. § 103 BauO NW, Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

- Dach Für das gesamte Plangebiet wird für bauliche Anlagen eine Dachneigung von mindestens 15° festgesetzt.
- Werbeanlagen Für das gesamte Plangebiet wird festgesetzt, daß Werbeanlagen im Sinne der §§ 15 und 82 der BauO NW, aber auch Werbeanlagen an Fassaden nur im Bereich der Erdgeschossebenen der baulichen Anlagen zulässig sind.

Anlagen der Außenwerbung in dem Mischgebiet zwischen der Igelstraße und der Düsingstraße sind so zu gestalten, daß sie den Verkehrsteilnehmer auf der B 7 nicht ansprechen können.

OESTRICH

Fl 13

Aus dem Geltungsbereich ausgeklammert lt. Ratsbeschuß v. 19. Okt. 1982

OESTRICH

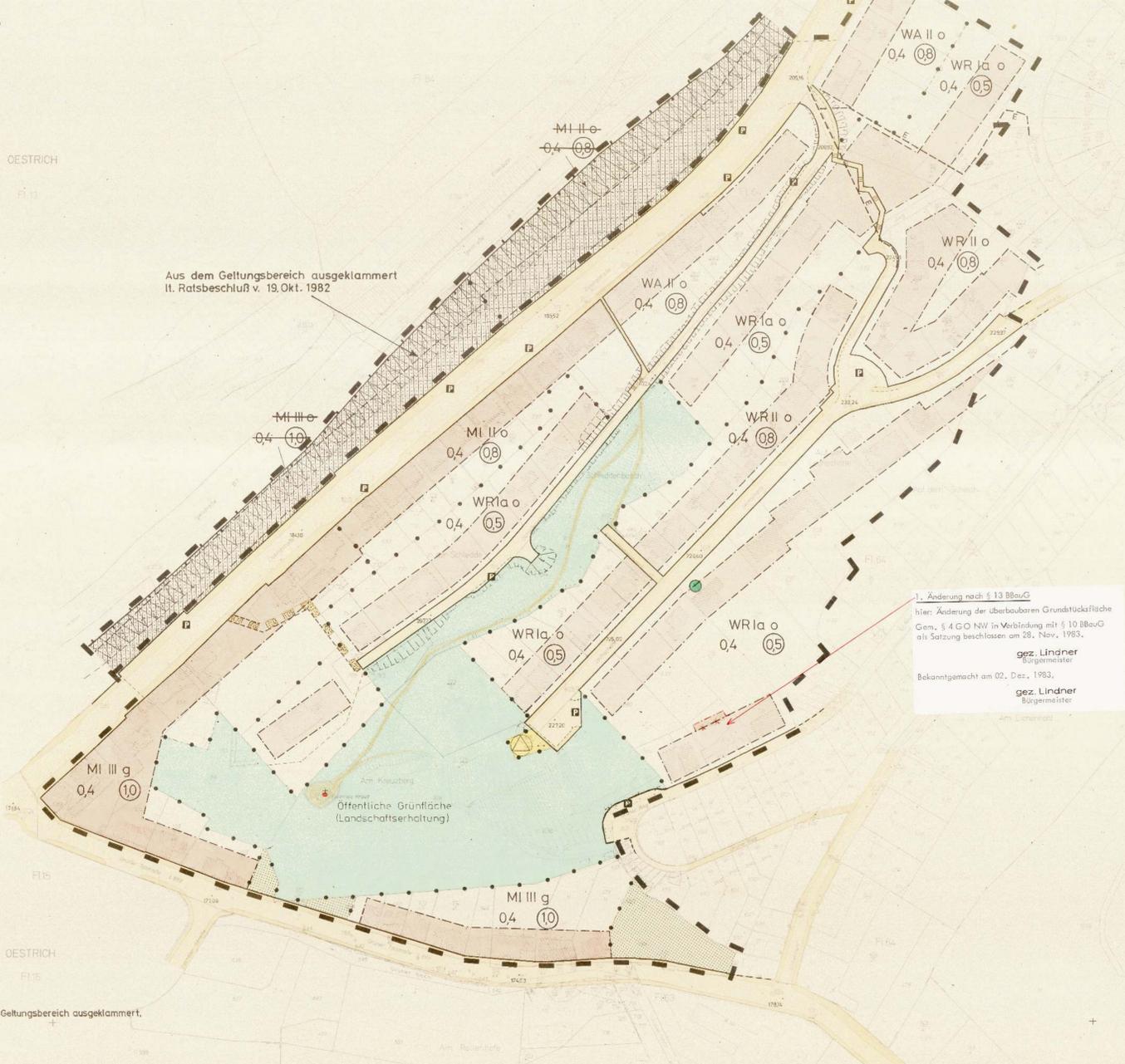
Fl 15

Aus dem Geltungsbereich ausgeklammert.

Aus dem Landschaftsschutz entlassen lt. Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Stadt Iserlohn veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 421 v. 17.10.1981 des Reg. Bez. Arnsberg.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

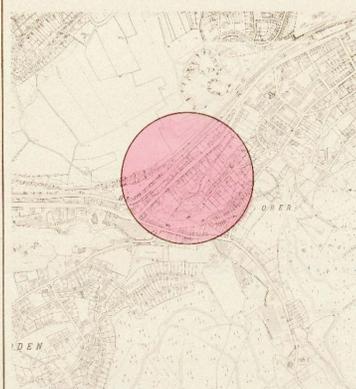
- Starkstromkabel
- Von der Genehmigung ausgenommene Flächen.



1. Änderung nach § 13 BbauG hier: Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche Gem. § 4 GO NW in Verbindung mit § 10 BbauG als Satzung beschlossen am 28. Nov. 1983.
gez. Lindner Bürgermeister
Bekanntgemacht am 02. Dez. 1983.
gez. Lindner Bürgermeister

Aufstellung	Bearbeitung	Plangrundlage
Iserlohn, den 02.03.1980 Der Stadtdirektor I. V. gez. Lösch Stadtbaurat	Planungsamt gez. Herold, Evers Vermessungsamt gez. Becker Tiefbauamt gez. Lateit	Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1955 (BGBl. I S. 21). Die Darstellung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Iserlohn, den 08.03.1980 Der Stadtdirektor I. V. gez. Wegmann Stadt, Verm.-Dir.
Aufstellungsbeschuß Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 gem. § 2 Abs. 1 BbauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) am 21. Aug. 1979 beschlossen. gez. Lindner Oberbürgermeister		Entwurfs- u. Offenlegungsbeschuß Der Rat der Stadt Iserlohn hat gem. § 2 o Abs. 6 BbauG v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 mit Begründung und die öffentliche Auslegung am 29. April 1980 beschlossen. gez. Lindner Bürgermeister
Offenlegung Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2 a Abs. 6 BbauG v. 18.8.1976 vom 9. Juli 1980 bis 11. August 1980 einschließlich öffentlich ausgelegen. Iserlohn, den 18. August 1980 Der Stadtdirektor I. V. gez. Lösch Stadtbaurat		Satzungsbeschuß Der Rat der Stadt Iserlohn hat den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 150 gem. § 10 BbauG vom 18.8.76 als Satzung und die Gestaltungsatzung gem. § 103 BauNVO i. d. F. v. 15.7.76 (GV NW 1976 S. 264) am 29. Sept. 1981 beschlossen. Bürgermeister gez. Lindner
Genehmigung Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BbauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 28.1.1982 Az. 135.21-24 genehmigt worden. Arnsberg, den 28.1.1982 Der Regierungspräsident im Auftrag gez. Terhoeven		Bekanntmachung - Inkrafttreten Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 28.1.1982 Az. 135.21-24 Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sowie der Gestaltungsatzung sind gem. § 12 BbauG am 12. Nov. 82 bekannt gemacht worden. Bebauungsplan und Gestaltungsatzung werden am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Iserlohn, den 12. Nov. 1982 Der Bürgermeister gez. Lindner
Genehmigung der Gestaltungsatzung Diese Gestaltungsatzung ist gem. § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung v. 27.1.70 (GV. N.W. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz v. 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) mit Verfügung vom 18.02.80-29-05-419/82 genehmigt worden. Nachrcht. 18.02.1982 Der Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde -Lüdl- im Auftrage: gez. Bangel		

Übersichtsplan Maßstab 1:15000



STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN NR. 150

Düsingstraße/ Lechschotte

Maßstab 1:1000